Pflichten aus der Personenbeförderungskonzession

Transportpflicht (Art. 12 PBG) Unter der Voraussetzung, dass die reisenden Personen die Gesetzes- und Tarifbestimmungen einhalten, die zur Beförderung des normalen Verkehrs vorhandenen betrieblichen Kapazitäten ausreichend sind und keine leistungsverhindernden Umstände vorliegen, müssen sämtliche Reisenden befördert werden.
Fahrplanpflicht (Art. 13 PBG und Fahrplanverordnung FPV) Zur Fahrplanpflicht gehört die Teilnahme am Fahrplanverfahren gemäss Terminbrief des BAV, die Veröffentlichung des Fahrplans gemäss der «Richtlinie Lieferung und Publikation Fahrplandaten» des BAV sowie das Vorgehen bei Fahrplanänderungen und Betriebsunterbrechungen. Diese Publikationspflicht umfasst sämtliche eidgenössisch konzessionierten Fern-, Regional- und Ortsverkehrsangebote mit Bahnen, Bussen, Schiffen und Seilbahnen, soweit sie nicht explizit davon befreit werden.
Betriebspflicht (Art. 14 PBG) Soweit dies nicht durch unbeeinflussbare Umstände verhindert wird, ist der Betrieb jederzeit gemäss dem veröffentlichten Fahrplan zu erbringen.
Tarifpflicht (Art. 15 PBG und Art. 55a VPB) Für die vorliegend betroffenen Leistungen sind Tarife aufzustellen, zu veröffentlichen und gegenüber allen gleich anzuwenden.
Informationspflicht (Art. 15a PBG und Art. 55b, 55c und 55d VPB) Den Reisenden sind die für sie notwendigen betrieblichen Informationen zukommen zu lassen, insbesondere bei Verspätungen oder Ausfällen. Zudem sind sie über ihre Rechte gemäss dem PBG zu unterrichten.
Direkter Verkehr (Art. 16 und 17 PBG sowie Art. 56 VPB) Vorbehältlich allenfalls verfügter Ausnahmen sind die folgenden Tarife des direkten Verkehrs anzubieten: – T600: Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den DV und die beteiligten Verbünde – T601: Allgemeiner Personentarif – T654:Tarif für Generalabonnement und Halbtax, GA Night und Zusatzangebote – volle Beteiligung am Anwendungsbereich GA und Halbtax – T650: Tarif für Streckenabonnemente – T651: Tarife für Tarif- und/oder Verkehrsverbünde
Koordinationspflicht innerhalb des öffentlichen Verkehrs (Art. 18 Abs. 1 PBG) Die Unternehmen sind verpflichtet, die Leistungen soweit erforderlich mit anderen Unternehmen des öffentlichen Verkehrs zu koordinieren.
Mindeststandards bezüglich Qualität, Sicherheit und Stellung der Beschäftigten (Art. 18 Abs. 1 Bst. b PBG) Die Unternehmen sind verpflichtet, die Mindeststandards bezüglich Qualität, Sicherheit und Stellung der Beschäftigten einzuhalten.
Betriebsverträge (Art. 20 VPB) Werden einzelne Rechte und Pflichten, insbesondere der Fahrbetrieb, mit einem Betriebsvertrag auf eine Drittperson übertragen, ist weiterhin das konzessionierte Unternehmen für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich. Die Betriebsverträge sind dem BAV zur Kenntnis zuzustellen.
Aufhebung der Konzession (Art. 46 VPB) Soll die von der vorliegenden Verfügung betroffene Tätigkeit ganz oder teilweise aufgegeben werden, ist beim BAV ein Gesuch um Aufhebung der Konzession einzureichen. Vor der Aufhebung der Konzession darf der Betrieb nicht eingestellt werden.